

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Freitag, den 20. Juli.

90. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 5113 Stuttgart

Angewandte Technik
für die städt. Stelle aus
genügender Höhe oder
dem Raum bei einmal
Einrichtung 10 A.
bei mehrmaliger
entsprechend Raum.

Belagen:
Wanderbücher
und
Kunst-Albumen.

Ergeben Sie
sich mit Ausnahme des
Sonn- und Festtags.
—
Diese Anzeigebriefe
sind mit Leberöl
10 A. im Bezugs-
ab 10 Km. Bezirk
1.00 A. im übrigen
Bezirk 1.50 A.
Kontostromrechnung
und Verträge.

Nr. 167

Donnerstag, den 20. Juli

1916

Erfolgreicher Gegenangriff gegen die Engländer.

Amtl. Bekanntmachung

Agf. Oberamt Nagold.

Bekanntmachung

betr. den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

§ 1. Der Handel mit Lebens- und Futtermitteln ist vom 1. August 1916 ab nur solchen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis zum Betrieb dieses Handels erteilt worden ist. Dies gilt auch für Personen, die bereits vor diesem Zeitpunkt Handel mit Lebens- oder Futtermitteln getrieben haben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

- den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Obstbauens, der Geflügel- und Bienenzucht, der Jagd und Fischerei;
- Kleinhandelsbetriebe, in denen Lebens- oder Futtermittel nur unmittelbar an Verbraucher abgesetzt werden, aber die wärmt. Vorschriften über den Kleinhandel mit Butter und Käse, mit Vieh, Wild, Geflügel und Fleisch, mit Eiern, mit Gemüse und Obst bestehen bleiben;
- Personen, die nach anderen während des Krieges erlassenen Vorschriften bereits eine Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erhalten haben, in den Grenzen der erteilten Erlaubnis;
- Berörden und andere Stellen, denen amtlich die Beschaffung und Verteilung von Lebens- und Futtermitteln übertragen ist, auf letztere in den Grenzen der Uebertragung.

§ 2. Als Lebens- und Futtermittel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch Erzeugnisse, aus denen Lebens- oder Futtermittel hergestellt werden.

§ 3. Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt. Sie erfolgt ebenso wie die Entziehung derselben, sowie die Unterbrechung des Handels durch die beim Oberamt errichtete Handelsstelle.

§ 4. (1) Die Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Lebens- oder Futtermitteln sind beim Ortsvorsteher des Geschäftortes, oder in Ermangelung eines solchen des Wohnortes, schriftlich einzureichen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen, mit denen Handel getrieben werden soll. Wird die Erlaubnis nur mit zeitlicher oder örtlicher Begrenzung gewünscht, so ist das in den Anträgen zu bemerken.

(2) Die Anträge sind mit einer Ausfertigung des Gemeinderats dem Oberamt (Handelsstelle) vorzulegen. Die Ausfertigung hat sich eingehend über die persönlichen und ge-

schäftlichen Verhältnisse des Antragstellers auszusprechen, insbesondere darüber, seit wann der Antragsteller mit den in seinem Antrag bezeichneten Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt, ob und seit wann er eine im Handelsregister eingetragene Firma besitzt, ob er wegen Zwangsverhandlungen gegen die Höchstpreisverordnungen, gegen die Verordnungen über Warenverhörungen oder gegen andere aus Anlaß des Krieges auf wirtschaftlichem Gebiet erlassenen Verfügungen bestraft ist, und ob ein Verbot wegen Unterbrechung des Handelsbetriebs gegen ihn schwebt oder geschwebt hat, ferner ob keine anderen Bedenken volkswirtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger Art der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, endlich ob und warum etwa eine nicht schon vom Antragsteller gewünschte zeitliche, örtliche oder sachliche Begrenzung der Erlaubnis geboten erscheint; hierauf ist namentlich in denjenigen Fällen einzugehen, in denen die Erlaubnis für einen Handelsbetrieb beantragt wird, der sich vor dem 1. August 1914 nicht oder nicht in dem nachgeschickten Umfang auf den Handel mit Lebens- oder Futtermitteln erstreckt hat. Der Ortsvorsteher oder der Gemeinderat können verlangen, daß der Geschäftsteller über diese Gesichtspunkte in dem Antrag sich selbst ausspricht.

(3) Wenn der Antragsteller bisher keinen Geschäftsbetrieb oder Wohnsitz an einem anderen Orte gehabt hat, so ist vor Abgabe der gemeindefürlichen Ausfertigung eine Ausfertigung der Ortsbehörde des bisherigen Geschäftsbetriebs oder Wohnortes über seine persönlichen und bisherigen geschäftlichen Verhältnisse einzuholen.

(4) Wenn der Geschäftsbetrieb oder Wohnsitz des Antragstellers nicht zugleich dessen Geburtsort ist und der Ortsvorsteher des Geschäftsbetriebs oder Wohnortes über etwaige Beschränkungen des Antragstellers nicht genügend Auskunft geben kann und wenn in diesem Fall die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers auch dem Oberamt nicht sonst hinreichend bekannt sind, hat das Oberamt ein Zeugnis der zuständigen Strafgerichtsbehörde einzuholen, insbesondere zum Zweck der Feststellung, ob der Antragsteller nicht wegen Verletzung der aus Anlaß des Krieges erlassenen wirtschaftlichen Bestimmungen bestraft worden ist.

(5) In geeigneten Fällen hat das Oberamt außerdem eine Ausfertigung der Preisprüfstelle oder der Landespreisstelle einzuholen, besonders wenn der Verdacht des Kettenhandels vorliegt.

§ 5. Die Erlaubnis kann von der Handelsstelle des Oberamts zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verletzung der Erlaubnis rechtfertigen würden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 kann der Handel in solchen Fällen unterlagert werden. Die Zurücknahme der Erlaubnis ist zulässig, wenn

Umstände, die die Verletzung der Erlaubnis rechtfertigen würden, bereits bei Erteilung der Erlaubnis bestanden, der zuständigen Stelle jedoch unbekannt waren, ebenso wenn solche Umstände erst nach Erteilung der Erlaubnis eintreten.

(2) Die Erlaubnis ist insbesondere dann zurückzunehmen, wenn die bei der Erlaubniserteilung gezogenen Grenzen oder die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 6. Gegen die Verletzung und die Zurücknahme der Erlaubnis sowie gegen die Unterbrechung des Handels ist nur Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7. (1) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberamts (Handelsstelle) ist innerhalb einer Woche vom Tage der Zustellung der Entscheidung beim Oberamt einzureichen.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerde kommt der Kreisregierung zu. Die Kreisregierung holt vor der Entscheidung in den geeigneten Fällen die Äußerung der Zentralstelle für Gewerbe und Handel, je nach Lage der Sache auch diejenige der Zentralstelle für die Landwirtschaft ein. Die Entscheidung der Kreisregierung ist endgültig.

(3) Für die Beschwerdeentscheidung kommt eine Sporeil gemäß Nr. 15 des Sporeilrechts zum Anlaß.

§ 8. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung, so ist zur Entscheidung über die Beschwerde die Stadtbezirkskommission (Handelsstelle) zuständig.

§ 9. Wird die Erlaubnis verweigert oder zurückgenommen oder wird der Handel unterlagert, so werden die Vorräte an Lebensmitteln von der Amtskassendepotverwaltung übernommen und auf Rechnung und Kosten des Händlers verwertet. Ist Beschwerde eingelegt, so ist mit der Uebernahme nach Möglichkeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde zu warten.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Uebernahme und Verwertung zwischen den Beteiligten ergeben, entscheidet endgültig die R. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Die Landesgesundheitsbehörden können die dem Kommunalverbande nach Abs. 1 obliegende Verpflichtung auf eine andere Stelle übertragen.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft wer ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einer nach § 5 Abs. 2 erfolgten Unterbrechung mit Lebens- oder Futtermitteln Handel treibt.

Bergmilch

Von Adalbert Stifter.

(Fortsetzung.)

„Der Fremde rennt mit seinem Pferde an ein Haus an und geschmettert sich und das Tier.“ sagte eine Magd.
„Der rennt nicht an.“ erwiderte ein Knecht. „er sieht sich die Sache gut zusammen und versteht sein Ding.“
„Er ist doch ein Mann und wenn er auch ein Feind ist.“ sagte Lulu.

„Warum hast du ihn denn nicht umgebracht, da er einen weißen Mantel hat?“ fragte Alfred den Schlossherrn.
„Dieser schaute den Fragensenden an und antwortete nicht.“

„Kinder, Leute, wir werden hier bald ein anderes Schauspiel haben.“ sagte der Verwalter. „dieser kühne Mann mag nun umgekommen sein oder nicht, er ist ein Feind, wie sich aus seinem Tun gezeigt hat, er ist aus unserem Schlosse in unsere Verbündeten gesprengt, bald werden sie da sein und werden Rechenenschaft fordern. Sehe jeder, daß er sich genau merke, wie die Sache, bei der er war, hergegangen ist, damit er die Wahrheit bekennen könne, daß sich keine Widersprüche finden, die uns arge Dinge berechnen könnten. Die Soldaten im Dorfe draußen sind auf dem Rückzuge begriffen und sind erbittert. Laßt uns das Tor wieder schließen, aber bei dem ersten Stöße an daselbe es gerne und schnell öffnen. Bis dahin gehen wir wieder in die Gartenhalle.“

Die Knechte schlossen das Tor, taten den Eisenbalken vor, gaben dem Verwalter den Schlüssel, und man ging mit der Laterne wieder in die Halle.

Man war noch nicht lange dort, als sich Schläge an das Tor vernahmen ließen.

Die Mutter tat einen schwachen Schrei und bewegte sich gegen den Vater hin. Dieser beruhigte sie, ließ das Tor öffnen und ging selber den Eintretenden mit einem Lichte entgegen. Es waren zwei Vorgesetzte mit Begleitung von Soldaten. Der Steindamm war mit Soldaten bedeckt.

„Sind noch mehrere Feinde hier?“ fragte einer der Vorgesetzten in ziemlich verständlicher deutscher Sprache.

„Es war der einzige, der eben hinausgeritten ist.“ antwortete der Verwalter.

Sofort ließ der Krieger alle Ausgänge, alle Türen und die Ausgänge in den Gärten mit Mannschaft besetzen. Die Schloßleute wurden in der Halle bewacht, und der Schlossherr und der Verwalter mußten unter Bedeckung von Soldaten in alle Räume des Schlosses gehen, daß man dieselben untersuchte. Der Schlossherr war viel gefälliger, gesprächiger und freundlicher gegen die wenigen bewaffneten Soldaten, die ihn begleiteten, als er es früher gegen den einzigen gewesen war. Als man nirgends etwas Verdächtiges fand, kehrte man zu der Gartenhalle zurück. Den Gärten untersuchte man nicht, nur wurden die Ausgänge aus dem Schlosse zu ihnen sehr verdammt, daß ein Feind, wenn er im Garten wäre, schon dadurch gefangen war.

Dann schritt man zum Berhöre. Der Verwalter erzählte die Sache, wie sie sich begeben hatte. Er stellte die Vermutung auf, daß der Fremde durch den Garten gekommen sein müsse, weil das Tor gegen das Dorf geschlossen gewesen sei und in dem Dorfe sich ja die Verbündeten befunden hätten. Wenigstens habe der Fremde durch den Garten fortgewollt, dies werde sich deutlich in den Fußspuren und namentlich in den Hufspuren im Grabe zeigen, wenn man sie morgen bei Tag untersuchen wolle.

„Man wird die Sache untersuchen.“ sagte der Krieger. Hierauf wurde der Schlossherr abgedankt genommen und dann alle andern, selbst die Kinder.

Als dies vorüber war, wurden die Männer in ein Gewölbe des Turmes abgeführt, dort eingesperrt und bewacht. Die Weiber und die Kinder wurden in der Gartenhalle gelassen, wurden aber dort ebenfalls eingesperrt und bewacht.

Von da an verging die Zeit, die Kengstlichkeit und die Besorgnis abgerechnet, ruhig. Nicht ein Laut war zu vernehmen, als zuweilen der Schrei einer Wache vor der Tür, das Rauschen eines Gewehres oder ein Kolbenstoß. An dem Himmel war kein Lüftchen, die Wolken schienen unbeweglich dort zu stehen, und die Wipfel der Bäume im Garten regten sich nicht. Unter diesen Betrachtungen brachten die Gefangenen der Gartenhalle die Nacht zu. Daß kein Schlaf in ihre Augen kam, ist begreiflich. Wohin man die Männer gedacht hatte, wußten sie ja nicht.

Fortsetzung folgt.



§ 11. Auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen finden die Vorschriften in den §§ 1 bis 10 keine Anwendung. Der Wandergewerbebeschein, die Legitimationskarte und dergleichen (Titel II und II) der Reichsgewerbeordnung) sind aber zu entziehen oder zu verfallen, wenn Bedenken volkswirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe der Erteilung entgegenstehen, oder wenn der Antragsteller vor dem 1. August 1914 mit Lebens- oder Futtermitteln nicht gehandelt hat.

§ 12. Wer den Preis für Lebens- oder Futtermittel durch unfaulere Machenschaften, insbesondere Kettenhandel, steigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 13. 1) Es ist verboten, in periodischen Druckschriften oder in sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind,

- ohne vorherige Genehmigung der Polizeibehörde des Orts der gewerblichen Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, des Wohnorts des Angezeigten sich zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln zu erdienen oder zur Abgabe von Preisangeboten auf sie aufzufordern;
- bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung von Lebens- oder Futtermitteln oder über die Vermittlung solcher Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind, einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des Angezeigten oder die Menge der ihm zur Verfügung stehenden Vorräte und über den Anlag oder Zweck des Ankaufs, Verkaufs oder der Vermittlung zu erwecken.

2) Das Verbot im Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Behörden.

3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 3. 1 ist innerhalb des Oberamtsbezirks Nagold für sämtliche Gemeinden das Oberamt.

4) Die Verleger periodischer erscheinender Druckschriften sind verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen über Lebens- und Futtermittel auf die Dauer von mindestens drei Monaten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im Abs. 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen Personen nicht ob.

§ 14. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften im § 13 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 die Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen gescheh.

Nagold, den 18. Juli 1916. R. Oberamt:
Kommerzell.

Taubenschlagsperre.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, mit Rücksicht auf die volle Sicherung der Ernte für die Volksernährung im Kriege, Anordnungen dahingehend zu treffen, daß die Tauben über die Dauer der diesjährigen Ernte eingesperrt zu halten sind. Vgl. Art. 34 Abs. 1 Ziffer 1 des Polizeystrafgesetzes. Wo eine Ortspolizeiliche Vorschrift in dieser Hinsicht schon besteht, bedarf es weiterer Anordnung nicht; dagegen ist mit Nachdruck auf deren Einhaltung zu dringen.

Nagold, den 18. Juli 1916. R. Oberamt:
Kommerzell.

Der amtliche Tagesbericht.

W.B. Großes Hauptquartier, 19. Juli.
Amtlich. (Tel.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Im Sommegebiet wurden gestern Abend das Dorf Longueval und das östlich an das Dorf anstoßende Gehöft Delville von dem Magdeburger Infanterieregiment Nr. 26 und dem Altendburger Regiment im harten Kampfe den Engländern wieder entziffen, die neben großen blutigen Verlusten 8 Offiziere, 280 Mann an Gefangenen einbüßten und eine beträchtliche Zahl Maschinengewehre in unserer Hand liegen.

Feindliche Angriffe gegen unsere Stellungen nördlich von Cuvillers, sowie gegen den Südbrund von Pogorzec wurden bereits durch Sperrfeuer unterbunden und hatten nirgends den geringsten Erfolg.

Südlich der Somme scheiterten französische Teilangriffe nördlich von Barleux und bei Belloy; an anderen Stellen kamen sie über die ersten Anläufe nicht hinaus.

Rechts der Maas jagte der Feind seine vergeblichen Ausstreifungen gegen unsere Linien auf der „Kalten Erbe“ fort.

Nördlich von Van-de-Capit war eine deutsche Patrouillenunternehmung erfolgreich.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg:

Südlich und südöstlich von Riga haben unsere tapferen Regimenter die wiederholten mit verstärkten Kräften geführten russischen Angriffe unter ungewöhnlich hohen Verlusten für den Feind zusammenbrechen lassen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern:

Die Lage an der Front ist unverändert.

Auf die Bahnhöfe Gorodzieja und Pogorzelsch der mit Truppentransporten belegten Strecke Binst-Nichtung Baranowitschi wurden von unseren Fliegergeschwadern erfolgreich zahlreiche Bomben abgeworfen.

Heeresgruppe des Generals von Linvingen:

Teilweise lebhaftere Feuerstätigkeit des Gegners, besonders am Stochod, sowie westlich und südwestlich von Luzk.

Armee des Generals Grafen von Bothmer:

Keine besonderen Ereignisse.

Balkanriegsschauplatz:

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

Deutscher Luftangriff auf den Kriegshafen Reval.

Berlin, 19. Juli. W.B. Amtlich. Tel. Am 18. Juli früh griffen deutsche Seeflugzeuge die im Kriegshafen von Reval liegenden feindlichen Kreuzer, Torpedoboote, U-boote und dortige militärische Anlagen mit Bomben an. Zahlreiche einwandfreie Treffer wurden auf den feindlichen Streitkräften erzielt, so auf einem U-Boot allein vier. In den Werftanlagen wurden große Brandwirkungen hervorgerufen. Trotz starker Beschließung von Land aus und trotz verheerender Gegenwirkung durch feindliche Flugzeuge kehrten unsere Seeflugzeuge sämtlich unverfehrt zu den bevor dem finnisch-Meerbusen erwartenden Seestreitkräften zurück. Obwohl letztere infolge großer Sichtbarkeit sehr frühzeitig vom Land beobachtet und durch feindliche Flugzeugausklärung festgestellt waren, zeigten sich keine feindlichen Seefreitkräfte.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Der österreichische Tagesbericht.

Wien, 18. Juli. W.B. Amtliche Mitteilung vom 18. Juli, mittags:

Russischer Kriegsschauplatz

In der Bukowina und im Raume nördlich des Prilopy-Sattels verlief der gestrige Tag ohne nennenswerte Begebenheit. Bei Zabelle und Litarow drückten die Russen unsere vorgeschobenen Posten zurück. Angriffe auf unsere Hauptstellung schickerten unter großen feindlichen Verlusten. Auch nördlich von Radziwillow und südwestlich von Luzk wurden feindliche Fortschritte zurückgewiesen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Ortler-Gebiet wurde ein feindlicher Angriff auf das Thurnwieser Joch abgewiesen. Die Stadt Riva, unsere Front zwischen dem Baccolo-Bay und dem Agha-Tal, sowie einzelne Abschnitte in den Dolomiten standen unter lebhaftem Artilleriefeuer. An der Rätiner Front dauern die Geschützspiele im Fella- und Raibler-Abchnitt fort. Auch Malborghet wurde nachts von der italienischen Artillerie beschossen. Im Fraalen-Graben (südwestlich von Pontevedo) war ebenfalls heftiges Geschützspiel hörbar. Von unserer Seite befanden sich dort keine Truppen im Kampf. An der Isonzofront entwickelte die feindliche Artillerie, namentlich gegen den Görzer Brückenkopf, eine regere Tätigkeit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Die Schiffsverluste der Entente.

Der Gesamtverlust unserer Gegner im Kreuzerkrieg beliefert sich auf 83 Schiffe mit 337 445 Brutto-Reg.-Tonnen. Die Beute setzt sich folgendermaßen zusammen:

Der Kreuzer „Canden“ versenkte	17 Schiffe mit 73 895 T.
„Karlruhe“	17 . . . 76 609 T.
„Dresden“	5 . . . 16 080 T.
„Leipzig“	3 . . . 12 149 T.
„Rönigsberg“	1 . . . 6 800 T.
Hilfskreuzer „Kaiser Wilh. d. Gr.“	2 . . . 10 458 T.
Hilfskreuzer „Kronpr. Wilhelm“	13 . . . 53 659 T.
Hilfskreuzer „Prinz Eitel Friedr.“	10 . . . 30 049 T.
Hilfskreuzer „Möve“	15 . . . 57 746 T.

Im ganzen 83 Schiffe mit 337 445 T.

Davon waren

englisch	70 Schiffe mit 206 181 T.
französisch	10 . . . 35 105 T.
russisch	2 . . . 4 837 T.
belgisch	1 . . . 4 322 T.

Durch Landboote, Minen oder Arzlagsunfälle hat die Entente bis Ende Mai 621 Handelschiffe mit zusammen 1 769 294 Brutto-Reg.-Tonnen und 350 Fischerfahrzeuge mit 51 290 Tonnen verloren. Die Gesamtsumme der Verluste unserer Gegner an Handelschiffen betrug somit am 31. Mai 1916:

1054 Schiffe mit zusammen 2 158 029 Tonnen.

Der Anteil der einzelnen Staaten ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Es waren davon

englisch	847 Schiffe mit zus. 1 758 501 Tonnen.
französisch	94 . . . 194 389 . . .
russisch	51 . . . 72 091 . . .
italienisch	39 . . . 76 772 . . .
belgisch	18 . . . 24 679 . . .
japanisch	5 . . . 31 597 . . .

1054 Schiffe mit zus. 2 158 029 Tonnen.

Diese Angaben, die lediglich die durch die Presse unter Namensnennung bekannt gegebenen Schiffe umfassen, entnehmen wir der Jordan erschienenen Neuauflage des Taschenbuchs der Kriegsstatten, das Kapitänleutnant B. Weger im Verlag von J. F. Lehmann (München) herausgibt. (Jahrgang 1916, geb. Mk. 6.—) Bei der Bestufungstabelle findet sich die „Anmerkung der Redaktion“: „Von zuständiger Seite erfahren wir, daß außerdem eine große Anzahl weiterer Handelschiffe verloren ist, deren Verlust nicht bekannt gegeben wurde.“

London, 18. Juli. W.B. Clogds meldet aus Malta: Der britische Dampfer „Virginia“ (4279 Tonnen) ist von einem Landboot versenkt worden.

Amsterdam, 19. Juli. W.B. Nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus ist der englische Dampfer „Wilsonhall“ (3387 Tonnen) versenkt worden.

Nyborg (Fünen), 17. Juli. W.B. (Rigau-Bureau.) Der schwedische Dampfer „Orjala“ landete gestern die Besatzungen des schwedischen Schooners Bertha und des niederländischen Oeschiffes Venula, die von einem deutschen U-Boot versenkt worden sind.

Die „Deutschland“.

Nach dem „D. L.“ kündigen die New-Yorker Zeitungen für morgen die Abreise der „Deutschland“ aus Baltimore an. Die „Deutschland“ habe 1200 Tonnen Nickel und Kautschuk geladen. Vor der Schiffsabfahrt wurden englische Kreuzer beobachtet. — Wie der „New-York Herald“ meldet, soll Kapitän König erklärt haben, daß etwa 12 Handelsunterseeboote in einigen Wochen fertiggestellt sein würden.

Verdun.

Aus Rotterdam wird dem „Berliner Lokalanzeiger“ gemeldet: Die Gemelderverwaltung von Verdun hat beschlossen, die Archive der Stadt nach Paris bringen zu lassen. Auch die Stadtoberordneten werden künftig ihre Versammlungen in Paris abhalten. Nur ein Ausschuß des Gemeinderats wird in Verdun zurückbleiben.

Unterschiede zwischen Deutschland und England.

In der „München-Augsburger Abendzeitung“ und in der „Täglichen Rundschau“ veröffentlicht der in Deutschland naturalisierte Engländer Houston Stewart Chamberlain einen sehr langen Artikel, der die Ueberschrift „Ideal und Macht“ trägt und mit der in glühenden Tönen gehaltenen Lobpreisung einer von einem Vertreter der „Schwären“ Industrielle herausgegebenen wissenschaftlichen Broschüre beginnt. Weber diese Schrift noch Herrn Chamberlain's Ansichten darüber interessieren hier. Wohl aber findet die Frankf. Ztg. Anlaß, aus dem Artikel, der von seinem Phrasenschwulst entkleidet, auf die Bekehrung einer ganz bestimmten, von der Reichsregierung abgelehnten Politik hinauslaufen soll, die folgende Stelle abdruckt:

Die Gaben und die Willenskraft Bismarcks in Ehren; doch was diesen Eigenschaften die übermenschliche Gewalt verlieh, war sein Verwurzelte in einem idealen Jenseits. Wirkte er kraftvoller als alles andere in und auf dieser Welt, so darf nie übersehen werden, welchen Anteil hieran dem beständigen Bezug auf die Pflichten gegen Gott, dem felsenfesten Vertrauen auf ein anderes, besseres und — wie er es nennt — „verklärtes“ Leben zukommt. Nicht bloß die hundert von Hinweisen auf diesen Zusammenhang finden wir in seinen Reden, Briefen, Gesprächen. Nehmen Sie mir diesen Glauben, und Sie nehmen mit das Vaterland,“ spricht der große Mann unter dem Donner der Kanonen von Paris, und er setzt hinzu: „Gottes wegen muß ich meine Schuldigkeit tun.“ Wie wird unsreiner von den Schakalen in Berlin und Frankfurt angeheult, wenn er von einer „Bestimmung des Deutschen“ zu reden mag; und doch bekann Bismarck: „Wenn ich nicht an eine göttliche Ordnung glaube, welche diese deutsche Nation zu etwas Gutem und Großem bestimmt hätte, so würde ich das Diplomatengewerbe gleich aufgeben oder das Geschäft gar nicht übernommen haben.“ So sehen die praktischen Männer in Deutschland aus, wenigstens die echt deutschen unter ihnen. Das Idealkloß ist undeutsch. Alle die nächsttemen Politiker unter uns, die sich viel auf ihre Objektive, auf ihre Nützlichkeit, auf ihren Tatsachensinn einbilden,

Letzte Nachrichten.

(Sämtliche G.K.G.)

Stockholm, 19. Juli. WTB. Aus Anlaß der Verfenkung des deutschen Dampfers *Cyria* am 16. Juli innerhalb der schwedischen Dreimeilengrenze südlich Bjuröklubb im Bottnischen Meerbusen beauftragte die schwedische Regierung, den schwedischen Gesandten in Petersburg, bei der russischen Regierung Protest einzulegen.

Konstantinopel, 19. Juli. WTB. Nach dem Bericht des Hauptquartiers wird gemeldet: Aus den neueren Nachrichten über die mit Erfolg ausgeführten militärischen Operationen gegen die Italiener in Tripolis und gegen die Engländer im Westen von Ägypten geht hervor, daß Nury Bey sich noch am Leben befindet.

In dem letzten Gefecht gegen die Italiener in der Umgegend von Misrata (Tripolis), das mit einer Niederlage derselben endete, wurde den Italienern **200 Offiziere, 6000 Soldaten und 24 Geschütze** abgenommen. Unsere Freiwilligen befinden sich im Westen von Ägypten in für sie siegreichen Kämpfen.

Am **Cappentabschnitt** machten unsere Freiwilligen und fliegenden Abteilungen **gelungene Heberfälle** auf feindliche Lager und Clappenlinien. 7 vollkommen mit Lebensmitteln beladene Schiffe wurden von uns erbeutet. Nach den letzten von Ibn Sud Keschid Pascha erhaltenen Nachrichten sind die in der Umgegend von **Vassorah** eingeschlossenen englischen Abteilungen besetzt worden. Unsere

an der persischen Front gegen die Russen fortschreitenden Bewegungen entwickeln sich zu unseren Gunsten unter der Beihilfe der persischen Mudjahids.

Berlin, 20. Juli. Tel. Aus Amsterdam meldet die **Voss. Ztg.**: Wie der Londoner Gewährmann der **Voss. Ztg.** erzählt, gab **Briand** in der geheimen Sitzung des französischen Senats die Zusicherung, die Kammer und den Senat rechtzeitig davon zu unterrichten, falls ein neuer **Winterfeldzug** notwendig würde. Er fügte hinzu, die Verbündeten könnten einen solchen nicht für notwendig halten. (N. Z.)

Von der Schweizerischen Grenze, 20. Juli. Tel. Schweizer Blätter melden, daß die **Lage der Engländer in Mesopotamien kritisch** geworden ist und daß auch die Kapitulation des dem General Townshend zu Hilfe gesandten, am Tigris vorgerückten Einzelfregates bevorstehe. (N. Z.)

Berlin, 20. Juli. Tel. Aus Kopenhagen meldet der **Lok.-Anz.**: Londoner Berichten zufolge entwickelt die Entenflotte eine **eifrige Jagd nach dem Handelsunterseeboot „Bremer“**. Eine große Anzahl Hilfskreuzer durchstreifen den Ozean, um dem Schiff aufzulauern. Es sind hohe Belohnungen auf die Abschließung des Schiffes ausgesetzt. (N. Z.)

Wien, 19. Juli. WTB. Amtlicher Bericht vom 19. Juli mittags:

Russischer Kriegsschauplatz.

Keine Veränderung. Südwestlich von **Moldawa** war-

den wieder einige russische Vorstöße abgeschlagen. Im Berg- und Waldgebiet von **Sablonica** und **Jabie** löste sich der Kampf in zahlreiche Einzelgefechte auf. Südwestlich von **Delatyn** trieben unsere Truppen russische Abteilungen, die auf das Westufer des **Pruth** vorgegangen waren, über den **Fluß** zurück, wobei **300 Gefangene** und **2 Maschinengewehre** erbeutet wurden. Weiter nördlich nichts von Belang.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Nach neuerlicher, heftiger Artillerievorbereitung griffen die Italiener unsere Stellungen südöstlich des **Boreola-Passes** dreimal mit starken Kräften an. Diese Angriffe wurden mit Handgranaten, Maschinengewehrfeuer und Steinminen blutig abgewiesen. In der **Kärntner Front** hielt das lebhafte Geschützfeuer im **Fels- und Raibler-Abchnitt** an.

Ein Nachangriff von **Alpiniabteilungen** im Gebiete des **Mittagskofel** scheiterte nach hartnäckigem Kampf an der Zähigkeit der Verteidiger, die ein feindliches Maschinengewehr in Händen behielten. **Torvis** stand abends unter Geschützfeuer. An der **Sonzofront** wirkte die italienische Artillerie vor allem gegen die Hochflöße von **Doverdo**.

Wetter am Freitag und Samstag.
Vorwiegend trocken und warm.

Für die Schriftleitung verantwortlich: **H. Fischer**. — Druck und Verlag der **E. W. Zaisser'schen Buchhandlung (Rud. Zaiser)**, Nagold.



Trauer-Anzeige.

Tieferschüttelt machen wir Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass mein lieber Gatte, unser lieber Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwager

Landsturmann Jean Städele

am 12. dieses Monats im Alter von 34 Jahren den Heldentod fürs Vaterland gefallen ist.

Die trauernde Gattin:

Emma Städele geb. Schmid
Familie Städele, Frankfurt
Familie Schmid, Pforzheim.



Todes-Anzeige.

Für das Vaterland starb am 12. Juli im Alter von 34 Jahren, der

Landsturmann
Jean Städele

den Heldentod.

Ich verliere in ihm einen langjährigen Mitarbeiter von grosser Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit, dem ich ein dauerndes Andenken bewahren werde.

Emil Tannhauser

In Fa. Schwarzwälder Lederkohlen- und Härtemittel-Werke Tannhauser & Städele, Nagold.



Nagold, den 20. Juli 1916.

Trauer-Anzeige.

Schmerz erfüllt teilen wir Verwandten und Bekannten die traurige Nachricht mit, daß unser lieber, guter Sohn und Bruder

Fritz Burthardt, Schreiner,

b. 2. Pionier-Batl 18, 1. Komp.,

Inhaber d. Eisernen Kreuzes,

im 24. Lebensjahr den Heldentod fürs Vaterland gestorben ist.

In tiefer Trauer:

Die Eltern **Georg Volle** mit Frau Marie, geb. Gutkunst, und die Geschwister.

Mal- und Bilderbücher

Märchen- und Kinderbücher

G. W. Zaiser, Buchhandlung, Nagold.

Berneck.

Stangenverkauf

am Samstag, 22. Juli ds. Js. mitt. 2 U. bei Wirt Wurster hier aus dem gutsherrl. Walde Fischwald Untere Bunderoth Rodholzstangen, zu Hinderntepfählen geeignet:

- Baustangen:** (144 St.) 39 I b 84 II., 21 III. Kl.
 - Spagstangen** (171 St.) 49 II., 122 III. Kl.
 - Spitzenstangen** (155 St.) 92 I., 34 II., 29 I I. Kl.
- Freiherrl. Rentamt.

Ein Stück

Heide, Halbe oder Dedland

zu kaufen gesucht.

Angebote unt. S. J. 9753 an **Kadell West, Stuttgart** erwünscht.

Nagold.

Am Samstag vorm. 8 Uhr bringen wir

allgemeinen Hausrat,

darunter auch

1 Bett mit Bettzeug

zum Verkauf.

Die Hinterbliebenen der verstorbenen Frau **Heller Wilke**.

Mädchen-Gesuch

Wegen Erkrankung meines leiblichen Sohnes suche ich ein treues, fleißiges, zuverlässiges Mädchen nicht unter 18 Jahren, welches im Kochen Erfahrung hat und gute Zeugnisse besitzt.

Frau **Fabrika Schichardt**, Eßlingen.

Halt den Verwundeten!

Ziehung am 15. August 1916.

Kriegs-Lotterie

des Württ. Landesvereins vom Roten Kreuz.

REIN nur bare Geldgewinne

ausser Mark.

38000

Markgewinn

15000

Markgewinn

Los zu 1 Mark.

11 Lose 12 Mk. Porto-Lose 30 Pf.

Es können auch als Verkaufsstellen und Gewinnausschüttung

A. Schweickert

Stuttgart, Berlin, K.

Pharmazeutischer 1921.

Verkaufsstellen in Nagold: **Zaisser'sche Buchhdlg.**

Willy Weinlein; Louis Böckle; Wildberg;

Selmer Pfister.

Bücher

werden immer begehrt und sind in allen Preislagen vorrätig in der

G. W. Zaiser'schen Buchhdlg.

